

Stellungnahme zu den Betriebsrätewahlen

Der Kontrollrat hat am 10. April ein für das gesamte Reichsgebiet geltendes Betriebsrätegesetz (Gesetz Nr. 22) erlassen. Damit wurde zwar der grundsätzlichen Forderung der Gewerkschaften auf Schaffung einer reichsgesetzlichen Regelung zur Errichtung der Betriebsräte Rechnung getragen. Inhalt und Aufbau des Gesetzes unterscheiden sich dagegen wesentlich von dem vor 1933 geltenden Betriebsrätegesetz. Die Fragen des Mitbestimmungsrechts der Werktätigen aber im Wirtschafts- und Produktionsprozeß, der Mitbestimmung der Betriebsräte an der Gestaltung der betrieblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen und bei der Einstellung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten überläßt das Gesetz der Vereinbarung zwischen Unternehmer und Betriebsrat beziehungsweise den demokratischen Selbstverwaltungsorganen.

Das Gesetz des Kontrollrates stellt ausdrücklich fest, daß die Freien Gewerkschaften die Träger der Betriebsrätebewegung sind. Das entspricht vollkommen den Richtlinien, die der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund auf seiner Konferenz für die sowjetisch besetzte Zone angenommen hat.

Im Gesetz des Kontrollrates ist weiterhin erwähnt die Rolle der Betriebsräte bei der Durchführung der Denazifizierung in den Betrieben.

Die bevorstehenden Betriebsräte wählen müssen als ein Anlaß genommen werden, im Sinne des Gesetzes des Kontrollrates und der Richtlinien des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, die den Betriebsräten die konkrete Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zeigen, die Tätigkeit der Betriebsräte zu entwickeln. Deshalb stehen im Mittelpunkt der Betriebsrätewahlen die Säuberung der Betriebsleitungen von Nazis und Kriegsinteressenten, die Sicherung des Friedens durch die Auflösung der Konzerne, Kartelle und Syndikate und die Durchführung der Wirtschaftsaufgaben, wie sie in der sowjetischen Besatzungszone im Wirtschaftsplan für das zweite Quartal 1946 festgesetzt sind.